

**Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim**

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 659

Datum: 09.01.2009

**Prüfungsordnung der Universität Hohenheim
für die Master-Studiengänge
„Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“,
“Crop Sciences” und
“Organic Food Chain Management”**

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 659/09

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Abteilung für Studienangelegenheiten

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

**Prüfungsordnung der Universität Hohenheim
für die Master-Studiengänge
„Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“,
„Crop Sciences“ und „Organic Food Chain Management“**

Vom 09. Januar 2009

Auf Grund von §§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 und 19 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBL. S.1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03. Dezember 2008 (GBL. S.435 ff), hat der Senat der Universität Hohenheim am 10. Dezember 2008 die nachstehende Neufassung der Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung gemäß § 34 Abs.1 LHG am 09. Januar 2009 erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad.....	2
§ 2 Regelstudienzeit, Modularisierung und ECTS Anrechnungspunkte	2
§ 3 Prüfungsausschuss	3
§ 4 Prüfende und Beisitzende	3
§ 5 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	4
§ 6 Modulprüfungen.....	4
§ 7 Mündliche Modulprüfungen	6
§ 8 Schriftliche Modulprüfungen	6
§ 9 Teilleistungen, Teilprüfungen	6
§ 10 Master- <i>Thesis</i>	7
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten.....	8
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 13 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind sowie bei Krankheit	10
§ 14 Bestehen und Gesamtbewertung der „Master of Science“ – Prüfung	11
§ 15 Wiederholung von Modulprüfungen und der Master- <i>Thesis</i> ; Verlust des Prüfungsanspruchs.....	11
§ 16 Zeugnis.....	12
§ 17 „Master of Science“ - Urkunde.....	12
2. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“	13
§ 18 „Double Degree“, Immatrikulation, Studienortswechsel.....	13
§ 19 Umfang der Modulprüfungen	14
§ 20 Prüfungen an den Partneruniversitäten	15
§ 21 „Double Degree“ Zeugnis und Urkunde.....	15
3. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Crop Science“	16
§ 22 Umfang der Modulprüfungen	16
§ 23 Regelungen zur Master- <i>Thesis</i>	16

4. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Organic Food Chain Management“	17
§ 24 Umfang der Modulprüfungen	17
§ 25 Regelungen zur Master- <i>Thesis</i>	17
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen	18
§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen	18
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten	18
§ 28 Inkrafttreten; Übergangsregelung	18
Anhang 1	19
Anhang 2	20
Anhang 3	21

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad

(1) Die Bestimmungen in dieser Prüfungsordnung gelten für die Studiengänge „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“, „Crop Sciences“ und Organic Food Chain Management“.

(2) Durch die Prüfung zum Master of Science soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge der Studieninhalte überblicken und die Fähigkeiten besitzen, tiefer greifende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Wissenschaftlerin / Wissenschaftler in einem spezifischen Berufsfeld tätig zu sein.

(3) Nach bestandener „Master of Science“ - Prüfung verleiht die Fakultät Agrarwissenschaften den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.).

§ 2 Regelstudienzeit, Modularisierung und ECTS Anrechnungspunkte

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. Hierin ist die für die Modulprüfungen und die für die Anfertigung der Master-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Der Master-Studiengang baut konsekutiv auf einem Bachelor-Studiengang oder einem gleich- oder höherwertigen Studiengang auf. Näheres regeln die jeweiligen Zulassungssatzungen.

(3) Die „Master of Science“ - Prüfung erfolgt in Form von studienbegleitenden Modulprüfungen und der abschließenden Master-*Thesis*. Module umfassen eine oder mehrere Lehrveranstaltungen und werden jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden ECTS Anrechnungspunkte (*credits*) vergeben. Für den erfolgreichen Abschluss der „Master of Science“ - Prüfung müssen Module im Umfang von 90 *credits* absolviert werden. Die anzufertigende Master-*Thesis* entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 *credits*. Der Gesamtarbeitsaufwand für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studienganges beträgt demzufolge 120 *credits*. Module können semesterbegleitend oder geblockt angeboten werden. Die Entscheidung über die Form des Angebots trifft die Fakultät Agrarwissenschaften. Der Studieninhalt orientiert sich am Studienplan, ergänzt um die Modulbeschreibungen.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Es kann für jeden in dieser Prüfungsordnung genannten Studiengang ein separater Ausschuss gebildet werden oder mehrere Studiengänge in einem Prüfungsausschuss zusammengefasst werden. Ein Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des hauptberuflichen akademischen Personals, von denen mindestens drei Professorinnen oder Professoren sein müssen, sowie einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende und sein Vertreter bzw. seine Vertreterin müssen Professoren bzw. Professorinnen sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät Agrarwissenschaften bestellt. Zugleich sind die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie die stellvertretenden Mitglieder zu bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, darunter ein professorales, anwesend sind.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-*Thesis* sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertretende sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modulprüfungen mitwirkenden Prüfenden. Sind zwei oder mehr Prüfende an einer Modulprüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Moduls. Zu Prüfenden dürfen nur Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und Privatdozenten und akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Prüfungsbefugnis in dem jeweiligen Studiengang bestellt werden, die Lehrveranstaltungen des abzuprüfenden Moduls durchgeführt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestimmt werden, die eine fachnahe „Master of Science“ – oder Diplom-Prüfung abgelegt haben.

(2) Die Prüfungstermine und die Namen der für die einzelnen Module bestellten Prüfenden werden rechtzeitig vom Prüfungsamt durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Die bestellten Prüfenden sind zur Abnahme der Modulprüfung innerhalb der festgelegten Fristen verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe, die sie bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu vertreten haben, verhindert sind.

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in einem gleichartigen Studiengang an einer anderen deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen Universitätsstudiengängen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ECTS-credits sind in der Regel in dem an der anderen Hochschule erbrachten Umfang einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig. Der Anteil der anerkannten credits an den 120 credits darf den in den Studiengangsspezifischen Abschnitten dieser Prüfungsordnung jeweils genannten Anteil nicht überschreiten.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Studierenden sind mit der Einschreibung in den Studiengang zu den Prüfungen in den Pflichtmodulen in dem gemäß Studienplan vorgesehenen Fachsemestern angemeldet. Die Anmeldung erfolgt im Falle von Semester begleitend durchgeführten Modulen für den jeweils ersten Prüfungszeitraum. Änderungen dieser regulären Anmeldungen müssen von den Studierenden beim Prüfungsamt beantragt werden. Fristen für diese Änderungsanträge werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungen in den Wahlpflicht- und Wahlmodulen erfolgt durch Einreichen eines genehmigten Studien- und Prüfungsplans mindestens 1 Woche vor der ersten Prüfung in einem solchen Modul bei Prüfungsamt. Die Modulprüfungen sollen in dem für sie im Studienplan festgelegten Fachsemester abgelegt werden. In dem Studien- und Prüfungsplan sind alle unter Berücksichtigung der jeweiligen Regelungen gemäß der Studiengangsspezifischen Abschnitte dieser Prüfungsordnung gewählten Module verbindlich zu benennen. Die Genehmigung wird von einer Mentorin / einem Mentor nach einem Beratungsgespräch über die Zweckmäßigkeit der gewählten Kombination erteilt. Mentorinnen und Mentoren werden von der Fakultät Agrarwissenschaften bestellt. Auf Antrag der / des Studierenden weist der Prüfungsausschuss innerhalb eines Monats eine Mentorin oder einen Mentor zu. Änderungen des Studien- und Prüfungsplanes bedürfen der Genehmigung der Mentorin bzw. des Mentors. Änderungen der Wahlpflichtmodule und der Wahlmodule sind nicht zulässig in Modulen, in denen bereits Prüfungsleistungen erbracht wurden.
- (3) Zu Modulprüfungen in Zusatzmodulen melden sich die Studierenden in dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum schriftlich beim Prüfungsamt an. Dabei muss bei nicht geblockten Modulen angegeben werden, ob diese im ersten oder zweiten Prüfungszeitraum erfolgen soll.
- (4) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Hohenheim in diesem Master-Studiengang immatrikuliert ist, sich fristgerecht angemeldet hat und die Prüfungsberechtigung zum Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung nicht verloren hat. Die/der Studierende muss zum Zeitpunkt des Ablegens der Prüfung immatrikuliert sein.
- (5) In geblockten Modulen sollen die Prüfungen unmittelbar am Ende des jeweiligen Blockes abgelegt werden.
- (6) In nicht geblockten Modulen finden die Modulprüfungen innerhalb von Prüfungszeiträumen statt. Jedem Semester sind zwei Prüfungszeiträume zugeordnet: der erste unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit, der zweite grundsätzlich am Ende der vorlesungsfreien Zeit. Die Prüfungszeiträume werden im vorhergehenden Semester vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (7) Die Termine für die Modulprüfungen bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem Modulverantwortlichen. Setzt sich ein Modul aus Lehrveranstaltungen zusammen, für die mehrere Dozentinnen und Dozenten verantwortlich sind, bestimmt der Prüfungsausschuss die verantwortliche Person.
- (8) Die Modulprüfung kann mündlich gemäß § 7 oder schriftlich gemäß § 8 abgehalten werden. Die Modulprüfung kann Teilprüfungen gemäß § 9 Absatz 1 beinhalten, die entsprechend gewichtet in die Prüfungsnote eingerechnet werden. Die Prüfungsform, die Gewichtung und die Art etwaiger Teilleistungen werden im Rahmen der Vorgaben gemäß § 9 auf Vorschlag der prüfenden Person des betreffenden Moduls von der Fakultät Agrarwissenschaften festgelegt und im Studienplan niedergeschrieben.
- (9) Prüfungen können abgelegt werden, sobald etwaige für die Zulassung erforderliche Teilleistungen gemäß Absatz 8 nachgewiesen werden. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 11.

§ 7 Mündliche Modulprüfungen

- (1) In der mündlichen Modulprüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie über ein breites Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und auf konkrete Fragestellungen anwenden kann.
- (2) Mündliche Modulprüfungen werden vor mehreren (Kollegialprüfung) oder vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt. Umfasst ein Modul ausweislich des Studienplans Teilgebiete, die von mehreren Prüfenden vertreten werden, so soll bei mündlichen Prüfungen eine Kollegialprüfung durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Note in einer gemeinsamen Abschlussbesprechung festgelegt. Vor der Festlegung der Note hört die prüfende Person die anderen Prüfenden bzw. die beisitzende Person.
- (3) Die Dauer der mündlichen Modulprüfung beträgt mindestens 20, höchstens 30 Minuten je zu prüfender Person und Modul mit 6 *credits*. Bei Modulen mit mehr oder weniger *credits* erhöht bzw. erniedrigt sich die Dauer der mündlichen Prüfung proportional.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Modulprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis soll der geprüften Person jeweils im Anschluss an die mündliche Modulprüfung bekannt gegeben werden.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die geprüften Personen.

§ 8 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) In den schriftlichen Modulprüfungen soll nachgewiesen werden, dass innerhalb begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkannt und Wege zu einer Lösung gefunden werden können.
- (2) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausur- oder Hausarbeiten. Sie sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt in einem Modul mit 6 *credits* in der Regel zwei Stunden. Bei Modulen mit mehr oder weniger *credits* erhöht bzw. erniedrigt sich die Dauer der Klausurarbeit proportional.
- (4) Hausarbeiten sind Laborprotokolle oder Projektberichte. Die notwendige Bearbeitungsdauer von Hausarbeiten soll drei Tage nicht überschreiten. Hausarbeiten können als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn die individuellen Leistungen der zu Prüfenden anhand objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und bewertbar sind.

§ 9 Teilleistungen, Teilprüfungen

- (1) Teilleistungen sind Leistungen, die Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung sind. Teilleistungen sind
 - Referate zu einer speziellen Fragestellung des Fachgebiets, dem das Modul zuzuordnen ist oder
 - schriftliche Laborprotokolle oder Projektberichte.

Teilleistungen können nach § 11 bewertet und als Teilprüfung in der Modulprüfung anteilig angerechnet werden.

(2) Teilprüfungen sind mündliche oder schriftliche Prüfungen gemäß §§ 7 und 8 über ein Teilgebiet oder Teilaspekt eines Moduls, die nach § 11 bewertet und in der Modulprüfung anteilig angerechnet werden.

(3) Teilleistungen und Teilprüfungen können als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn die individuellen Leistungen der zu Prüfenden anhand objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und bewertbar sind.

(4) Der Anteil etwaiger Teilprüfungen am Ergebnis der Modulprüfung beträgt insgesamt höchstens 50 %. Teilleistungen und Teilprüfungen und deren Gewichtung sind im Modulkatalog ausgewiesen.

§ 10 Master-*Thesis*

(1) Die Master-*Thesis* besteht aus einem schriftlichen Teil (Master-Arbeit) und einem mündlichen Teil (Verteidigung). Die Master-*Thesis* soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein eng umgrenztes Problem aus dem Fachgebiet, in dem die Master-*Thesis* angefertigt werden soll, selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse zu präsentieren.

(2) Die Master-*Thesis* kann von Professorinnen und Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen und -dozenten sowie von akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Prüfungsbefugnis ausgegeben und betreut werden.

(3) Die Master-*Thesis* ist spätestens zu Beginn des vierten Semesters beim Prüfungsamt der Universität Hohenheim anzumelden. Arbeitsthema und Datum der Ausgabe sind von der betreuenden Person beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Ist die Anmeldung nicht zu Beginn des 6. Semesters erfolgt, gilt die Master-*Thesis* als mit "fail" (F; 0 grade points) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. In diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen. Die Master-*Thesis* muss in englischer Sprache abgefasst werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abfassung in einer anderen Sprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis der Prüfenden vorliegt.

(4) Das Thema der Master-*Thesis* ist einem der belegten Module zu entnehmen und so zu bestimmen, dass die Master-Arbeit innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Ausgabe des Themas angefertigt werden kann. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person spätestens innerhalb eines Monats ein Thema erhält.

(5) Das Thema der Master-*Thesis* kann bei Vorliegen sachlicher Gründe nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu drei Monate verlängert werden.

(6) Die Master-*Thesis* kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Master-Arbeit ist fristgerecht, gebunden und in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt der Universität Hohenheim abzugeben. Sie ist mit einer Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(8) Die Master-Arbeit und deren Verteidigung ist von zwei Prüferinnen / Prüfern gemäß § 11 zu bewerten. Die erste prüfende Person soll diejenige sein, die das Thema ausgegeben hat. Die zweite prüfende Person wird auf Vorschlag der ersten aus dem Personenkreis nach Absatz 2 vom Prüfungsausschuss bestellt.

(9) Die Bewertung der Master-Arbeit soll unverzüglich, muss jedoch spätestens vier Wochen nach Einreichung erfolgen. Die Master-Arbeit gilt als bestanden, wenn sie von beiden Prüfern mindestens mit der Note „pass“ (1,0 *grade points*) bewertet wird. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Bei Abweichungen von mehr als einem *grade-point* bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person, die im Rahmen der Vorschläge der ersten und der zweiten prüfenden Person die Note festsetzt. Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „fail“ (F; 0 *grade-points*) bewertet.

(10) Wurde die Master-Arbeit mindestens mit der Note "pass" (1,0 *grade points*) bewertet, hat die Verfasserin oder der Verfasser spätestens innerhalb von drei Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses die wesentlichen Thesen, Ergebnisse und Methoden der Arbeit gegenüber den Prüfenden gemäß Absatz 9 zu verteidigen.

(11) Die Verteidigung dauert mindestens 30 und maximal 45 Minuten. Den Termin bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden. Die Prüfenden setzen die Note einvernehmlich fest. § 10 Absatz 4 gilt entsprechend. Das Ergebnis der Verteidigung ist der geprüften Person unmittelbar nach Verteidigung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer bekannt zu geben.

(12) Die Gesamtnote der Master-*Thesis* ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Master-Arbeit und der Verteidigung, wobei die Note der Master-Arbeit dreifach und die Note der Verteidigung einfach gewichtet wird. Die Master-*Thesis* ist bestanden, wenn die Arbeit und die Verteidigung jeweils mindestens mit der Note "pass" (D; 1,0 *grade points*) bewertet worden sind.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in *grades* und *grade-points*. Sie wird von den Prüfenden vorgenommen.

(2) Folgende *grades* sind zu verwenden:

- A = *very good* = eine hervorragende Leistung;
- B = *good* = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- C = *medium* = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- D = *pass* = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- F = *fail* = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind bei den Einzelnoten folgende Zwischenwerte zulässig:

A- (*very good*), B+, B- (*good*); C+, C- (*medium*); D+ (*pass*).

(3) Den *grades* sind folgende *grade-points* zugeordnet:

A	=	4,0
A-	=	3,7
B+	=	3,3
B	=	3,0
B-	=	2,7
C+	=	2,3
C	=	2,0
C-	=	1,7
D+	=	1,3
D	=	1,0
F	=	0

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „*pass*“ (D; 1,0 *grade points*) bewertet wurde. Beinhaltet eine Modulprüfung eine oder mehrere Teilprüfungen gemäß § 9, errechnen sich die *grade-points* des Moduls aus dem Durchschnitt der entsprechend § 6 Absatz 8 gewichteten *grade points*. Das Ergebnis wird auf den jeweils am nächsten liegenden *grade point* gemäß Absatz 3 aufgerundet.

(5) Hat die zu prüfende Person eine Modulprüfung nicht bestanden, erhält sie vom Prüfungsamt Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder Teilprüfung wiederholt werden kann.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „*fail*“ (F; 0 *grade points*) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Modulprüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Ein Rücktritt von der Anmeldung zu einer Modulprüfung ist ohne Angabe von Gründen bis spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. Eine Anmeldung auf den nächsten Prüfungszeitraum erfolgt automatisch. Ein Rücktritt danach sowie der Rücktritt von der Wiederholung einer Modulprüfung ist nicht möglich, es sei denn, der oder die Studierende hat den Rücktritt nicht zu vertreten (vgl. § 15).

(3) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss innerhalb von sieben Tagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden, in Zweifelsfällen und ab dem dritten Attest ist ein amtsärztliches Attest erforderlich. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zur Modulprüfung, die Wiederholung von Modulprüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Modulprüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „fail“ (F; 0 *grade points*) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „fail“ (F; 0 *grade points*) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Betroffenen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(6) Für die Einhaltung der Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.

§ 13 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind sowie bei Krankheit

(1) Zu prüfende Personen, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehen Fristen abzulegen. Fristen für die Wiederholung einer Modulprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen; sie ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen

- für die erstmalige Anmeldung zu einer Modulprüfung, zu einer Wiederholung einer Modulprüfung,
- für das Geltendmachen von Gründen für das Versäumnis von Prüfungen und
- für die Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten

betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Prüfungsfrist sind die noch fehlenden Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(4) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Prüfungsleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für die Wiederholung einer Modulprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt höchstens drei Jahre. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm

benannten Arztes oder einer Ärztin oder eines Amtsarztes oder einer Amtsärztin verlangen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die die Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen.

§ 14 Bestehen und Gesamtbewertung der „Master of Science“ – Prüfung

(1) Die „Master of Science“ - Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen und die Master-*Thesis* jeweils mindestens mit „pass“ (D; 1,0 grade points) bewertet sind und mindestens 120 *credits* erzielt wurden.

(2) Zur Gesamtbewertung wird der *grade point average* (GPA) der „Master of Science“ Prüfung ermittelt. Er ergibt sich aus dem Quotienten der Summe der *credit points*, die erzielt wurden, und der zugehörigen Summe der *credits*. Bei der Bildung des *grade point average* wird auf die erste Stelle hinter dem Komma mathematisch gerundet.

Der *total grade* einer bestandenen Master of Science Prüfung lautet bei einem *grade point average*:

zwischen 4,0 und 3,5 = *very good* (sehr gut)
 zwischen 3,4 und 2,5 = *good* (gut)
 zwischen 2,4 und 1,5 = *medium* (befriedigend)
 zwischen 1,4 und 1,0 = *pass* (ausreichend)

(3) Zusätzlich geprüfte Module gehen nicht in die Berechnung des *total grade* ein.

(4) Zusätzlich zum *total grade* gemäß Absatz 2 wird eine ECTS-Relativ-Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ermittelt:

A: die besten 10 %
 B: die nächsten 25 %
 C: die nächsten 30 %
 D: die nächsten 25 %
 E: die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der ECTS-Relativ-Note werden die *grade point averages* aller bis zur Erstellung des Zeugnisses bestandenen „Master of Science“ - Prüfungen des gleichen Abschlussjahrgangs bezogen auf das aktuelle Studienjahr sowie zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte herangezogen. Wenn der *grade point average* zu mehr als einer Notenklasse gehört oder aufeinanderfolgende Notenklassen nicht trennbar sind, wird die bessere der möglichen ECTS-Relativ-Noten vergeben.

§ 15 Wiederholung von Modulprüfungen und der Master-*Thesis*; Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) Die mit „*fail*“ bewerteten Modulprüfungen können maximal zweimal wiederholt werden. § 6 gilt entsprechend. Die Wiederholung der Modulprüfungen geblockter Module muss bis zum Ende des 2. Prüfungszeitraums gemäß § 6 Absatz 6 Satz 2 desselben Semesters erbracht und mit den Prüfenden persönlich vereinbart werden. Anspruch auf eine Wiederholung der Modulprüfung in einem nicht geblockten Modulen besteht nur in den Prüfungszeiträumen, die zu den Semestern gehören, in denen das Modul angeboten wird.

(2) Eine mit „fail“ bewertete Master-*Thesis* kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Aufgabenstellung muss spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung der Master-*Thesis* ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des neuen Themas der Master-*Thesis* gemäß § 10 Absatz 5 ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Master-*Thesis* davon keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine mit „fail“ bewertete Verteidigung der Master- Arbeit kann einmal wiederholt werden, ohne dass die Arbeit wiederholt werden muss. Die Wiederholung muss innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgen.

(3) Sämtliche Modulprüfungen und die Master-*Thesis* sollen bis zum Ende des 4. Semesters abgelegt sein. Wer diese Frist überschreitet, erhält einen schriftlichen Hinweis auf den nach Absatz 4, Ziffer 2 am Ende des 6. Semesters drohenden Verlust des Prüfungsanspruchs.

(4) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn

1. bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des zweiten Semesters weniger als sechs Modulprüfungen erfolgreich abgelegt wurden oder
2. die Prüfungen der Pflichtmodule nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters, die Prüfungen der Wahlpflicht- und Wahlmodule nicht spätestens bis zum Ende des zweiten Prüfungszeitraumes des sechsten Semesters erfolgreich abgelegt sind.

Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die zu prüfende Person die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat oder die in § 13 genannten Schutzfristen in Anspruch genommen hat.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene „Master of Science“ - Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält die gewählte Fachrichtung sowie die Bezeichnung der einzelnen Module und den Titel der Master-Arbeit mit den erzielten *grades*, *grade points* und *credit points* sowie dem *grade point average*, dem *total grade* und die insgesamt erreichten *credit points*. Zudem wird die ECTS-Relativ-Note gemäß § 14 Absatz 4 ausgewiesen. Etwaige zusätzlich geprüfte Module gemäß § 6 Absatz 3 werden auf Antrag der geprüften Person ebenfalls mit den in Satz 2 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die „Master of Science“ - Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erhält die geprüfte Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur „Master of Science“ - Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die „Master of Science“ - Prüfung nicht bestanden ist.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 17 „Master of Science“ - Urkunde

(1) Nach bestandener „Master of Science“ - Prüfung erhält die geprüfte Person eine in Deutsch und Englisch gefasste „Master of Science“ Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ beurkundet.

(2) Die „Master of Science“ - Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät Agrarwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hohenheim versehen.

(3) Zusätzlich wird ein in Englisch gefasstes „Diploma Supplement“ ausgehändigt. Es trägt die gleichen Unterschriften und das gleiche Datum wie das „Master of Science“ - Zeugnis.

2. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“

§ 18 „Double Degree“, Immatrikulation, Studienortswechsel

(1) Bei dem Studiengang „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“ handelt es sich um einen „Double Degree“ Studiengang, der von folgenden Partneruniversitäten, die Mitglied in der Euroleague for Life Sciences sind, getragen wird:

- University of Copenhagen (UC-Life), Dänemark
- Swedish University of Agricultural Sciences (SLU), Schweden
- University of Natural Resources and Applied Life Science (BOKU), Österreich
- Universität Hohenheim (UHOH), Deutschland

(2) Studierende, die

- an der University of Copenhagen im Master-Studiengang Agronomy -specialisation: Environmental Science - Soil, Water and Biodiversity,
- an der Swedish University of Agricultural Sciences im Master-Studiengang Soil and Water oder
- an der University of Natural Resources and Applied Life Science im Master-Studiengang Environmental Science

immatrikuliert sind, gelten als im Studiengang „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“ immatrikuliert, wenn Sie bei der Immatrikulation die Universität Hohenheim als „host university“ angegeben haben.

(3) Die Studierenden verpflichten sich, das Studium an mindestens zwei der Partneruniversitäten (der „home“ und der „host“ Universität) mit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von jeweils mindestens 30 *credits* zu absolvieren.

(4) An anderen Einrichtungen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 5 auf Antrag anerkannt, wenn die Studierenden von den 90 durch Modulprüfungen zu erbringenden *credits*

- mindestens 60 an der Universität Hohenheim erbracht haben oder
- mindestens 30 an der Universität Hohenheim erbracht haben und zudem während ihrer Master-Thesis von einem Hohenheimer Erst- oder Mitbetreuer betreut wurden.

Wenn die restlichen *credits* in den unter Absatz 2 aufgeführten Studiengängen erbracht worden sind, können die Studierenden von den jeweiligen Partneruniversitäten, an denen sie Prüfungsleistungen erbracht haben, nach deren jeweiliger Prüfungsordnung ein weiteres Zeugnis und eine weitere Urkunde über die insgesamt erbrachten Prüfungsleistungen in den unter Absatz 2 genannten Studiengängen erhalten (double degree).

(5) In der Regel sollen die Studierenden entweder das erste oder das zweite Studienjahr in Hohenheim absolvieren und im zweiten bzw. ersten Studienjahr Studienangebote an den Partneruniversitäten wahrnehmen. Die Masterarbeit soll nicht an der Universität, an der das Studium begonnen wird, durchgeführt werden. Die Master-*Thesis* wird in der Regel an der Universität durchgeführt, an der auch die Einheit 3 (vgl. § 19 Absatz 4) absolviert wurde.

§ 19 Umfang der Modulprüfungen

(1) Das Modulangebot ist in drei Einheiten aufgeteilt, die den ersten drei Fachsemestern entsprechen. Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.

(2) Einheit 1 ist die Grundlageneinheit (basic semester package; BSP), die 30 *credits* umfasst und aus folgenden Pflichtmodulen besteht:

- a) Cartography and GIS, 6 *credits*
- b) Environmental Management in Europe, 15 *credits*
- c) Matter Cycling in Agroecosystems, 6 *credits*
- d) Quantitative Methods in Biosciences, Part one: Basic Statistics, 3 *credits*

Module, in denen bereits im Bachelor-Studium eine Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, sind durch die entsprechende Anzahl von Wahlmodulen aus diesem Studiengang zu ersetzen.

Gleichwertige Modulangebote werden in den in § 18 Absatz 2 genannten Studiengängen an den Partneruniversitäten angeboten, die unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß § 18 Absatz 4 auf Antrag anerkannt werden können.

(3) Einheit 2 ist eine spezifische Einheit (advanced semester packages; ASP), die 30 *credits* umfasst und in der eine der folgenden Spezialisierungen gewählt werden muss:

- a) Environmental Impacts
- b) Environmental Management
- c) Soil Resources and Land Use

Die Wahlpflicht- und Wahlmodule innerhalb der Spezialisierungen werden aus der im Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Liste gewählt. Diese Liste kann von der Fakultät Agrarwissenschaften geändert werden. Die Wahlpflichtmodule sind für die jeweilige Spezialisierung verbindlich, von den Wahlmodulen müssen so viele gewählt werden, dass insgesamt 30 *credits* erreicht werden. Die gewählte Spezialisierung wird im Zeugnis ausgewiesen.

Gleichwertige Spezialisierungen und Modulangebote werden in den in § 18 Absatz 2 genannten Studiengängen an den Partneruniversitäten angeboten, die unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß § 18 Absatz 4 auf Antrag anerkannt werden können.

(4) Einheit 3 ist eine spezifische Einheit (advanced semester packages; ASP), die 30 *credits* umfasst und in der eine der folgenden Spezialisierungen gewählt werden muss:

- a) Environmental Impacts
- b) Environmental Management
- c) Soil Resources and Land Use

Die Wahlmodule innerhalb der Spezialisierungen werden aus der im Anhang 2 zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Liste gewählt. Diese Liste kann von der Fakultät Agrarwissenschaften geändert werden. Von den Wahlmodulen müssen so viele gewählt werden, dass 30 *credits* erreicht werden. Die gewählte Spezialisierung wird im Zeugnis ausgewiesen.

Gleichwertige Spezialisierungen und Modulangebote werden in den in § 18 Absatz 2 genannten Studiengängen an den Partneruniversitäten angeboten, die unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß § 18 Absatz 3 auf Antrag anerkannt werden können.

(5) In den Einheiten 2 und 3 können unterschiedliche Spezialisierungen gewählt werden. Eine Übertragung von Modulen aus der Einheit 2 in die Einheit 3 und umgekehrt ist nicht möglich. Auf Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss nach Genehmigung durch die Mentorin oder den Mentor für die Einheiten 2 und 3 auch Module aus dem weiteren Lehrangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim als Wahlmodule genehmigen.

(6) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen mit insgesamt maximal 30 *credits* einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis ist auf Antrag im Prüfungszeugnis auszuweisen, geht aber nicht in die Gesamtnote ein.

§ 20 Prüfungen an den Partneruniversitäten

(1) Die schriftliche Prüfung im Modul „Environmental Management in Europe (EME)“ (15 *credits* gemäß § 19 Abs. 2 Buchstabe b) wird mittels einer E-Learning Plattform unter Aufsicht durchgeführt und dauert vier Stunden. Die Auswertung der schriftlichen Prüfung erfolgt zentral an der University of Copenhagen. Diese Prüfung wird ergänzt durch eine Teilprüfung in Form eines schriftlichen Berichts über ein im Rahmen des EME bearbeitetes Projekt, welcher eine Web-Präsentation der Ergebnisse einschließt.

(2) Modulprüfungen in Modulen der unter § 18 Absatz 2 genannten Studiengänge an den Partneruniversitäten erfolgen nach den Regeln der jeweiligen Partneruniversität. Dies betrifft insbesondere die Regeln bezüglich der Anmeldung zu den Prüfungen, der Prüfenden und Beisitzenden, der Teilleistungen und Teilprüfungen, der Prüfungsdauer, der Mitteilung der Prüfungsergebnisse sowie der Benachrichtigung bei Nichtbestehen, der Wiederholungsmöglichkeiten sowie der Einsichtnahme der Prüfungsunterlagen.

(3) Die Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen der unter § 19 Absatz 2 genannten Studiengänge an den Partneruniversitäten erfolgt zunächst nach dem Bewertungsschema der jeweiligen Partneruniversität. Die Noten werden dann in *grades* und *grade points* nach § 11 umgerechnet. Die Umrechnungstabelle ist im Studienplan aufgeführt und erläutert.

(4) Wird die Master-*Thesis* an einer Partneruniversität durchgeführt, so sollen Erst- und Mitbetreuer von verschiedenen Partneruniversitäten stammen.

(5) Wird die Master-*Thesis* an der Universität Hohenheim ausgegeben und durchgeführt, so soll die erste betreuende Person aus dem Personenkreis gemäß § 10 Absatz 2 der Universität Hohenheim stammen. Der Prüfungsausschuss bestellt dann eine Mitbetreuerin bzw. einen Mitbetreuer auf Vorschlag der betreuenden Person aus dem Personenkreis gemäß § 10 Absatz 2 der Partneruniversität.

(6) Der gemäß § 6 Absatz 2 genehmigte Studien- und Prüfungsplan ist dem Prüfungsamt der Universität Hohenheim vor der ersten in Hohenheim abzulegenden Prüfung in einem Wahl- oder Wahlpflichtmodul vorzulegen. Zusätzlich zu den Wahl- und Wahlpflichtmodulen sind auch die jeweils gewählten Spezialisierungen in den Einheiten 2 und 3 sowie die gewählte(n) Partneruniversität(en) und die dort beabsichtigten oder bereits erbrachten Module anzugeben.

(7) Für die Einhaltung der in dieser Ordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.

§ 21 „Double Degree“ Zeugnis und Urkunde

(1) In der Urkunde erscheint der Satz „The Faculty of Agricultural Sciences of the Universität Hohenheim has conferred upon ... the academic degree Master of Science (M.Sc.) in the Double Degree Master-Programme Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“, wenn von den Partneruniversitäten für die in § 19 Absatz 2 genannten Studiengänge ebenfalls ein Zeugnis und eine Urkunde ausgestellt wird. Wenn dies nicht der Fall ist, lautet der Satz: „The Faculty of Agricultural Sciences of the Universität Hohenheim has conferred upon ... the academic degree Master of Science (M.Sc.) in the Master-Programme Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“.

(2) Im Zeugnis erscheint der Satz „... has successfully completed all requirements for the double degree Master-Programme in Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity with the total grade ...“ wenn von den Partneruniversitäten für die in § 19 Absatz 2 genannten Studiengänge ebenfalls ein Zeugnis und eine Urkunde ausgestellt wird. Wenn dies nicht der Fall ist, lautet der Satz: „... has successfully completed all requirements for the Master-Programme in Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity with the total grade ...“. Im ersten Fall wird die Partneruniversität bzw. werden die Partneruniversitäten, an denen Module und ggf. die Master-*Thesis* erbracht wurden, und von denen ebenfalls ein Zeugnis und eine Urkunde ausgegeben werden, ausgewiesen. Die an den Partneruniversitäten erbrachten Prüfungsleistungen werden im Zeugnis als solche kenntlich gemacht.

3. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Crop Science“

§ 22 Umfang der Modulprüfungen

(1) Das Modulangebot unterteilt sich in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule innerhalb der drei möglichen Profile (Majors) und Wahlmodule. Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.

(2) Folgende drei Module sind Pflichtmodule:

- a) Bioinformatics, 6 *credits*
- b) Crop Physiology, 6 *credits*
- c) Methods of Scientific Working, 6 *credits*

Module, in denen bereits im Bachelor-Studium eine Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, sind durch die entsprechende Anzahl von Wahlmodulen aus diesem Studiengang zu ersetzen.

(3) Es werden folgende drei Profile in diesem Studiengang angeboten, von denen eines zu wählen ist.

- a) Crop Physiology and Nutrition
- b) Crop Protection
- c) Plant Breeding and Seed Science

Auf Antrag kann das gewählte Profil im Zeugnis und der Urkunde ausgewiesen werden. Die zu belegenden Wahlpflichtmodule in den jeweiligen Profilen sind im Anhang 3 dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Diese Liste kann von der Fakultät Agrarwissenschaften geändert werden.

(4) Die Wahlmodule können aus dem Master-Modulangebot der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden.

(5) Auf Antrag können Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 30 *credits* gemäß § 5 anerkannt werden.

(6) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen mit insgesamt maximal 30 *credits* einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis ist auf Antrag im Prüfungszeugnis auszuweisen, geht aber nicht in die Gesamtnote ein.

§ 23 Regelungen zur Master-*Thesis*

(1) Wird die *Master-Thesis* außerhalb der Universität Hohenheim durchgeführt, muss die erste prüfende Person der Universität Hohenheim angehören.

4. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Organic Food Chain Management“

§ 24 Umfang der Modulprüfungen

(1) Das Modulangebot unterteilt sich in Pflichtmodule und Wahlmodule. Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.

(2) Die acht Pflichtmodule bzw. 48 credits sind wie folgt vorgegeben:

- a) Organic Food Systems and Concepts, 6 credits
- b) Social Conditions of Organic and Sustainable Agriculture, 6 credits
- c) Markets and Marketing of Organic Food, 6 credits
- d) Socioeconomics of Organic Farming, 6 credits
- e) Organic Plant Production, 6 credits
- f) Organic Livestock Farming, 6 credits
- g) Processing and Quality of Organic Food, 6 credits
- h) Organic Food Chain Project, 6 credits

Das Organic Food Chain Project ist interdisziplinär angelegt und findet über zwei Semester statt.

(3) Die sieben Wahlmodule bzw. 42 credits müssen profilbildend aus den Modulkatalogen der Master-Studiengänge an der Universität Hohenheim gewählt werden.

(4) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können im Wahlbereich Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 30 ECTS-credits auch aus Studienangeboten anderer deutscher Hochschulen oder einer ausländischen Universität profilbildend gewählt werden.

(5) Maximal drei Pflichtmodule können durch die entsprechende Anzahl an Wahlmodulen gemäß Absätze 3 und 4 ersetzt werden, wenn aus dem vorangegangenen Studiengang, der Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang *Organic Food Chain Management* ist, dem Inhalt und Umfang des zu ersetzenden Pflichtmoduls entsprechende Kenntnisse nachgewiesen werden. Die Genehmigung erfolgt auf Antrag durch die Studierende oder den Studierenden und auf Vorschlag der Mentorin oder des Mentors durch den Prüfungsausschuss. § 5 Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Auf Antrag können Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 60 credits gemäß § 5 anerkannt werden.

(7) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen mit insgesamt maximal 18 credits einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis ist auf Antrag im Prüfungszeugnis auszuweisen, geht aber nicht in die Gesamtnote ein.

§ 25 Regelungen zur Master-Thesis

(1) Wird die *Master-Thesis* außerhalb der Universität Hohenheim durchgeführt, muss die erste prüfende Person der Universität Hohenheim angehören.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die geprüfte Person bei einer Modulprüfung oder der Master-*Thesis* getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Master of Science“ - Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „fail“ (F; 0 *grade points*) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre an der Universität Hohenheim erbrachten schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft, mit folgender Ausnahme: In einer dreijährigen Übergangszeit bis zum 30.09.2010 wird § 14 Absatz 4 nicht angewendet.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“ vom 04.07.2007 und die Prüfungsordnung „Crop Sciences“ vom 04.07.2005 und die Prüfungsordnung „Organic Food Chain Management“ vom 01.07.2005 außer Kraft.
- (3) Studierende der Studiengänge „Organic Food Chain Management“ und „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im 2. oder höheren Semester befinden beenden ihr Studium nach den alten Regelungen. Studierende, die sich im ersten Semester befinden, unterliegen ab sofort dieser Prüfungsordnung.

Stuttgart, den 09. Januar 2009



Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
Rektor

Anhang 1

Spezialisierungen mit Wahlpflicht- und Wahlmodulen der Einheit 2, die von der Universität Hohenheim im Studiengang „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“ angeboten werden

a) Environmental Impacts

Wahlpflichtmodule

Biodiversity, Plant and Animal Genetic Resources, 6 *credits*

Environmental Science Project, 6 *credits*

Spatial Data Analysis with GIS, 6 *credits*

Wahlmodule

Advanced Environmental and Animal Hygiene – lab, 6 *credits*

Advanced Environmental and Animal Hygiene – project, 6 *credits*

Ecology and Agroecosystems, 6 *credits*

Environmental Pollution and Soil Organisms, 6 *credits*

Experimentelle Ökotoxikologie, 6 *credits*

Food Technology and Residues, 6 *credits*

b) Environmental Management

Wahlpflichtmodule

Environmental Policy and Legislation, 6 *credits*

Precision Farming, 6 *credits*

Spatial Data Analysis with GIS, 6 *credits*

Wahlmodule

Field Course in Site Ecology, 6 *credits*

Project Evaluation Methods, 6 *credits*

Qualitäts- und Umweltmanagement in der Agrar- und Ernährungswissenschaft, 6 *credits*

Quantitative Methods in Economics, 6 *credits*

c) Soil Resources and Land Use

Wahlpflichtmodule

Conservation Agriculture, 6 *credits*

Field Course in Site Ecology, 6 *credits*

Mapping Course: Soils and Vegetation, 6 *credits*

Wahlmodule

Advanced Excursion in Pedology, 6 *credits*

Interdisciplinary Advanced Soil Science Project, 6 *credits*

Project in Soil Science, 6 *credits*

Soil Genesis, Classification and Geography, 6 *credits*

Vegetationstypen Mitteleuropas, 6 *credits*

Anhang 2

Spezialisierungen mit Wahlmodulen der Einheit 3, die von der Universität Hohenheim im Studiengang „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“ angeboten werden

a) Environmental Impacts

Wahlmodule

Agricultural Production and Residues, 6 *credits*

Air Pollution and Air Pollution Control, 6 *credits*

Ecotoxicology and Environmental Analytics, 6 *credits*

Environmental Biology, Parasitology and Microbial Ecology, 6 *credits*

Global Change Issues, 6 *credits*

Inland Water Ecosystems, 6 *credits*

Waste Management and Waste Techniques, 6 *credits*

b) Environmental Management

Wahlmodule

Advanced Policy Analysis Modelling, 6 *credits*

Applied Econometrics, 6 *credits*

Development of Agriculture in Transition Economies, 6 *credits*

Environmental Management, 6 *credits*

Farm Level Modelling, 6 *credits*

Farming and Rural Systems Development, 6 *credits*

Food and Nutrition Security, 6 *credits*

Nature Conservation and Landscape Management, 6 *credits*

c) Soil Resources and Land Use

Wahlmodule

Advanced Soil Biology, 6 *credits*

Nature Conservation and Landscape Management, 6 *credits*

Plant Nutrition and Soil Chemistry in the Tropics and Subtropics, 6 *credits*

Project in Soil Science, 6 *credits*

Soil Fertility and Fertilisation in Organic Farming, 6 *credits*

Tropical Soils and Land Evaluation, 6 *credits*

Water and Soil as Resources, 6 *credits*

Anhang 3

Liste der Wahlpflichtmodule in den Profilen des Studiengangs M.Sc. Crop Science

Wahlpflichtmodule des Profils „Crop Physiology and Nutrition“

- a) Crop – Environment Interactions, 6 *credits*
- b) Plant Quality, 6 *credits*
- c) Practical Course in Plant Nutrition, 6 *credits*
- d) Plant Symbioses for Nutrient Acquisition, 6 *credits*
- e) Signalling in Plants Under Stress, 6 *credits*

Wahlpflichtmodule des Profils „Plant Breeding and Seed Science“

- a) Basic and Population Genetics, 6 *credits*
- b) Breeding Methodology, 6 *credits*
- c) Planning of Breeding Programmes, 6 *credits*
- d) Seed Research, 6 *credits*
- e) Selection Theory, 6 *credits*

Wahlpflichtmodule des Profils „Crop Protection“

- a) Ecology of Insects, 6 *credits*
- b) Entomology, 6 *credits*
- c) Molecular Aspects of Plant Protection, 6 *credits*
- d) Information Technologies and Expert Systems in Plant Protection, 6 *credits*
- e) „Phytopathology“, 6 *credits*